

Referendum
Gesetz
über die Kantonspolizei
(PoIG)

Änderung vom 16.05.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **550.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) vom 11.11.2016¹⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [550.1](#)

eingesehen Artikel 57 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absätze 1 und 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 6 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:²⁾

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Sie sucht und verwertet Informationen, unterhält und entwickelt die für ihre Aufgaben relevanten Netzwerke.

Art. 9a (neu)

g) Ausbildung

¹ Die Kantonspolizei kann Leistungen im Bereich der polizeilichen Grundausbildung erbringen.

² Für die Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit sind diese Ausbildungen mit Kosten verbunden, die in Zusammenarbeitsvereinbarungen festgelegt werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei bildet ein einziges Korps, das militärisch organisiert ist, durch einen Kommandanten geführt wird und aus operativen und unterstützenden Einheiten besteht.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

Art. 14

Aufgehoben.

²⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kommandant organisiert seine Stellvertretung und bezeichnet die Stabsoffiziere und die Offiziere, die als Dienstoffiziere den operativen Bereitschaftsdienst wahrnehmen.

Titel nach Art. 26 (neu)

4.1a Bedrohungsmanagement

Art. 26a (neu)

Zweck und Organisation

¹ Das Bedrohungsmanagement bezweckt die Früherkennung und die Verhinderung der Begehung von Straftaten durch Personen, deren Verhalten oder Äusserungen auf eine ausgeprägte Neigung zu zielgerichteter Gewalt gegen Dritte hindeuten und die mutmasslich imstande sind, die physische, psychische und sexuelle Integrität Dritter schwer zu beeinträchtigen. Es umfasst auch Fälle von Belästigung oder Cybermobbing, sobald ein solches Verhalten in Bezug auf eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen wiederholt gemeldet wurde.

² Die Kriminalpolizei ist durch eine zusätzliche operative Struktur für das Bedrohungsmanagement zuständig. Sie leitet und koordiniert das Bedrohungsmanagement auf kantonaler Ebene.

Art. 26b (neu)

Vernetzung und Informationsaustausch

¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Einheit der Kantonspolizei und namentlich die folgenden Partner teilen alle Informationen über ein erhebliches Risiko der Begehung einer Gewalttat, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigen könnte:

- a) die Dienststellen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Gerichtsbehörden;
- c) private Institutionen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
- d) Gesundheitsfachpersonen und Partner aus dem prähospitalen Bereich;
- e) Vereine mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck und Religionsgemeinschaften.

² Die Personen der Einheit, die innerhalb der Kantonspolizei für das Bedrohungsmanagement zuständig sind, die Angestellten im Sinne des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis und die Mitglieder der Behörden sind von ihrem Amtsgeheimnis entbunden.

³ Gesundheitsfachpersonen sind unter den Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴ Geistliche und ihre Hilfspersonen sind in ihren Beziehungen zu der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Einheit der Kantonspolizei vom Berufsgeheimnis entbunden.

Art. 26c (neu)

Massnahmen

¹ Wenn die gesammelten Elemente befürchten lassen, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen eine Straftat im Sinne von Artikel 26a begeht, kann die für das Bedrohungsmanagement zuständige Einheit der Kantonspolizei:

- a) Ermittlungen anstellen, um die Gefährlichkeit der Person oder der Gruppe von Personen zu beurteilen;
- b) Personendaten, einschliesslich schützenswerter Daten, sammeln und bearbeiten, die für die Überwachung von Risikosituationen erforderlich sind;
- c) Gespräche mit der Person oder den Personen zu präventiven Zwecken führen;
- d) in Zusammenarbeit und Koordination mit den betroffenen Partnern Unterstützungsmassnahmen für die Person und ihr Umfeld vorschlagen;

- e) die Massnahmen zwischen den betroffenen Partnern koordinieren und diese beim Monitoring der Personen unterstützen.

Art. 26d (neu)

Bearbeitung von und Zugriff auf Daten

¹ Die bearbeiteten Daten werden in einer spezifischen Datenbank der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Einheit gespeichert.

² Der Zugriff auf die Datenbank ist auf das Personal der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Einheit beschränkt, vorbehaltlich der Beamten der Kantonspolizei und des Personals der Einsatzzentrale, welche die notwendigen Informationen über die betroffenen Personen und das Fallmanagement erhalten, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und um die Polizeieinsätze zu lenken.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 50 fortfolgende dieses Gesetzes.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Wenn die üblichen Verfahren zur Überprüfung der Identität einer Person nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben oder wenn ein besonderer Verdacht besteht, kann diese Person von der Kantonspolizei erkennungsdienstlichen Massnahmen unterzogen werden, wie die Aufnahme von Fotografien, die Abnahme von Fingerabdrücken oder anderen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, die zur Feststellung der Identität geeignet sind.

^{1bis} Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der StPO über die Erfassung von erkennungsdienstlichen Daten.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann eine minderjährige Person in Obhut nehmen, um sie einer Person mit elterlicher Sorge, ihrem Vormund oder der Institution oder Einrichtung, in der sie untergebracht wurde, zu übergeben.

² Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss informiert werden.

Art. 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Wird von der Waffe Gebrauch gemacht, benachrichtigt der Polizeibeamte oder sein Vorgesetzter unverzüglich den diensthabenden Offizier. Der Polizeibeamte, der von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat, erstattet dem Kommandanten Bericht.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Die Kantonspolizei betreibt ihre Datenbearbeitungssysteme mit dem Zweck, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere diejenigen im Rahmen:

- a) (neu) ihrer Aufgaben der öffentlichen Sicherheit;
- b) (neu) ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben;
- c) (neu) ihrer verwaltungspolizeilichen Aufgaben.

^{1bis} Die vorgenannten Aufgaben, die über die in diesem Gesetz aufgeführten hinausgehen, werden in der Ausführungsverordnung festgelegt.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert (optisch) erfassen. Die Dauer der Massnahme nach dieser Bestimmung ist auf maximal 100 Tage beschränkt.

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Um als Polizist aufgenommen zu werden, muss die Person:

- b) (geändert) handlungsfähig sein;
- c) (geändert) einen einwandfreien Leumund besitzen;
- d) (geändert) über eine gute physische Verfassung verfügen, und
- e) (neu) eine anerkannte akademische, berufliche oder militärische Ausbildung vorweisen.

Art. 63 Abs. 2 (geändert)

² Die Aufnahmebedingungen für die Ausbildung von Aspiranten werden in einer Verordnung festgelegt.

Art. 66 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Jeder Polizeibeamte, der vor dem erfüllten 3. Dienstjahr von seinem Amt zurücktritt oder aus eigener Schuld entlassen wird, hat dem Staat als Entgelt für die erhaltene Ausbildung eine in der Verordnung festgelegte Entschädigung zu entrichten.

^{1bis} Diese Bestimmung kann von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband für jeden Beamten einer Gemeindepolizei oder einer interkommunalen Polizei angewendet werden, der vor dem erfüllten 3. Dienstjahr von seinem Amt zurücktritt oder aus eigener Schuld entlassen wird. Diese pro rata temporis berechnete Entschädigung muss im Anstellungsvertrag entsprechend der erhaltenen Ausbildung spezifiziert werden.

Art. 71 Abs. 1

¹ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über:

- a) (geändert) die Zuteilung, Versetzung, Beförderung und den Aufstieg;
- f) (geändert) die administrativen Massnahmen;
- g) (neu) den Status von Aspiranten.

Art. 80 Abs. 2 (neu)

Kosten und Gebühren (Überschrift geändert)

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg den Kosten- und Gebührentarif, die bei denjenigen erhoben werden, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eine Amtshandlung provozieren oder verlangen.

Art. 87 Abs. 3 (neu)

Schadenfall - Versicherung (Überschrift geändert)

³ Der Staat muss die Mitglieder der Kantonspolizei gegen Berufsunfälle versichern.

Art. 89 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Ausübung bestimmter Aufgaben können private Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden, die gemäss dem Konkordat über Sicherheitsunternehmen zugelassen sind.

Art. 90 Abs. 1

¹ Es wird mit Busse bestraft, wer:

- f) (geändert) ohne Rechtsgrund die Polizeiuniform trägt oder absichtlich Kleider überzieht, die zur Verwechslung mit der Polizeiuniform führen können;
- g) (neu) einem Kantonspolizisten, aufgrund seines Verhaltens, den Dienst erschwert;
- h) (neu) einen Kantonspolizisten beleidigt;
- i) (neu) sich unanständig benimmt.

Titel nach Art. 91

T1 (aufgehoben)

Art. T1-1

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 12. September 2024.

Réf.-2024-008

Sitten, den 16. Mai 2024

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro